

Bezeichnend für das Verhältnis des Sowjetzonenstaates zu den von ihm garantierten Freiheitsrechten ist der erste Artikel des Abschnitts »Rechte der Bürger«. Der Artikel 6 ist als »Strafgesetz« die Grundlage für die Vernichtung der Freiheitsrechte. Sein weitgefaßter und verschwommener »Tatbestand« ermöglicht, jede der SED mißliebige Äußerung oder Handlung strafrechtlich zu verfolgen. Nunmehr soll der Artikel 6 in konkrete Tatbestände wie Spionage, Sabotage, Diversion und Abwerbung aufgelöst werden. Diese neuen Strafgesetze sollen es den Gerichten in Zukunft ermöglichen, die »wirklichen Staatsverbrechen« von den leichten Fällen der Verleumdung und Hetze zu unterscheiden⁷³.

Meinungsfreiheit

Mit Hilfe des Artikels 6 wird in der Sowjetzone die Meinungsfreiheit beseitigt. Selbst dann, wenn in Einwohnerversammlungen und Parteiversammlungen die Bevölkerung zu offener Diskussion aufgefordert wird, schließt das die Bestrafung nicht aus. So erhielten zwei Jugendliche 2 1/2 und 1 1/2 Jahre Gefängnis, weil sie in einer Jugendversammlung des kommunistischen Jugendverbandes FDJ auf die Aufforderung des Versammlungsleiters, offen zu reden, Kritik an den Verhältnissen in der Sowjetzone geübt hatten⁷⁴.

3 Jahre Gefängnis erhielt ein Arbeiter auf Grund folgenden Tatbestandes, der aus dem sowjetzonalen Urteil zitiert werden soll:

»Der Angeklagte, dem bekannt war, daß der Zeuge Leitungsmitglied der Betriebspartei-Organisation ist, forderte den Zeugen auf, mit ihm ein Glas Bier zu trinken. Auf dem Wege zum Lokal erkundigt sich der Angeklagte nach

⁷³) S. hierzu H. Hildebrand, »Spionage und Abwerbung« in »Der Freundeskreis des UFJ«, Heft 43, 6. 8. 1956.

⁷⁴ S. Dokument Nr. 6, S. 133 und dort angeführte weitere Beispiele.